

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

12. November 1875.

Ministerial-Bekanntmachung.

[112] Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Antrage der Saal = Eisenbahn = Gesellschaft, ihr die Aufnahme einer Summe von vier Millionen Mark durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinscheinen versehenen Schuldverschreibungen zu gestatten, Höchst = Seine landesfürstliche Zustimmung zu ertheilen gnädigst geruht, auch die übrigen beteiligten hohen Staatsregierungen unter dem heutigen Tage ebenfalls ihre Genehmigung verfügt haben, wird das Höchste Privilegium nebst Emissionsbedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Oktober 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats = Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

thun hiermit kund:

Nachdem die Saal = Eisenbahn = Gesellschaft auf Grund des von ihr in der General = Versammlung am 31. Mai 1875 zu Jena, einstimmig gefaßten Be-
1875.

67

schlusfes, darauf angetragen hat, durch Ausgabe in auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen im Nominal-Betrage von zusammen höchstens

Vier Millionen Mark

folgende Bedürfnisse decken zu dürfen:

- a) 900,000 Mark zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Ausführung von Nacharbeiten und weiteren nothwendigen Bahnanlagen,
- b) 600,000 Mark zur Deckung einer schwebenden Schuld,
- c) 1,500,000 Mark zur Befriedigung der Mehrforderungen des Bau-Consortiums, eventuell zur Bildung eines Betriebs- und Reserve-Fonds,
- d) 1,000,000 Mark zur Befriedigung etwaiger, unter a — c nicht vorgeschriebener Bedürfnisse, vorbehältlich der Beschlußfassung der späteren General-Versammlungen über die Verwendung, insbesondere auch zur Erlegung einer anderweiten Kaution an Stelle der an das Bau-Consortium nach §. 12 des Vergleichs vom 31. Mai 1875 zurückzuzahlenden Kaution:

so ertheilen Wir zu jenem Antrage hiermit Unsere landesfürstliche Zustimmung, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es zur Verwendung der unter Lit. d bezeichneten

einen Million Mark

— ausschließlich der davon zu leistenden Zurückzahlung der Kaution an das Bau-Consortium — außer der Genehmigung künftiger General-Versammlungen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auch der Genehmigung der bei der Saalbahn beteiligten Staatsregierungen bedürfen soll, indem Wir zugleich den die näheren Bedingungen der Prioritäts-Anleihe enthaltenden, von dem Vorstande der Gesellschaft gehörig vollzogenen und gerichtlich anerkannten beiliegenden Plan für die Emission der Prioritäts-Anleihe in allen Punkten bestätigen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. Oktober 1875.



Carl Alexander.

v. Groß.

Emissions-Plan

für die Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn.

§. 1.

Die zu emittirenden Schuldverschreibungen werden in 2 Abtheilungen A und B, jede Abtheilung unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A Schema A. beigeflossenen Schema und zwar

die Schuldverschreibungen unter A auf weißem Papier mit grünlichem Aufdruck und die unter B auf weißem Papier mit bräunlichem Aufdruck, schwarz gedruckt,

ausgefertigt.

Die 1. Abtheilung (A) umfaßt 10,000 Stück zu je 300 Mark unter Nr. 1 — 10,000 = , 3,000,000 Mark.

Die 2. Abtheilung (B) umfaßt 1000 Stück zu je 1000 Mark unter Nr. 1 bis 1000 = 1,000,000 „
zusammen 4,000,000 Mark.

Mit diesen Schuldverschreibungen werden Zinscoupons auf gleichem Papier Schema B. wie zu den Schuldverschreibungen, schwarz gedruckt, für 10 Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit gegen Einreichung des mit zur Ausgabe kommen- Schema C. den Talons erneuert.

§. 2.

Sämmtliche nach §. 1 zu emittirenden Schuldverschreibungen haben unter sich gleiche Rechte und werden jährlich mit 5 %/o, vom Tage der Emission an gerechnet, verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in Jena, bei der Hauptkasse der Gesellschaft; in München, bei den Herren Merck, Christian & Comp.; in Frankfurt a./M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlstellen, welche durch den Vorstand der Gesellschaft in den in §. 11 genannten öffentlichen Blättern namhaft gemacht werden, ausgezahlt.

Zinsen von Schuldverschreibungen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bestimmten Zahlungstage ab, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Jeder Zinscoupon ist un-

giltig, wenn die vordere Seite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgesehritten ist.

§. 3.

Die Schuldverschreibungen unterliegen der Amortisation durch Ausloosung laut beigefügtem Tilgungsplan. Der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, unter Genehmigung der beteiligten vier hohen Staatsregierungen den Amortisationsfond stetig oder zeitweise zu verstärken und dadurch die Tilgung dieser Schuldverschreibungen zu beschleunigen, auch außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandenen Schuldverschreibungen durch die in §. 11 gedachten öffentlichen Blätter mit halbjähriger Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen einzulösen.

§. 4.

Die Nummern der nach §. 3 zu amortisirenden Schuldverschreibungen werden jährlich im Monat April und zwar in einem mindestens 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machenden Termine, dem beizuwohnen die Inhaber dieser Schuldverschreibungen die Befugniß haben, durch das Loos bestimmt.

Ueber die Verhandlung ist von einem Beamten des Großherzoglichen Justizamtes zu Jena ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5.

Die Nummern der ausgelooften Schuldverschreibungen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des nach §. 4 gedachten Termins durch die im §. 11 genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Die Auszahlung des Betrages jeder Schuldverschreibung erfolgt an dem darauf folgenden 1. Juli in Jena, bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in München bei den Herren Merck, Christian & Comp.; in Frankfurt a./M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Schuldverschreibung gegen Auslieferung derselben.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen auf. Die Coupons über die noch nicht fällig gewesenenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelosten Schuldverschreibung gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag dieser fehlenden noch nicht fälligen Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt, um vorkommenden Falles zu deren Einlösung zu dienen.

Die zum Zweck der Amortisation eingelösten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Coupons werden in Gegenwart eines Mitgliedes des Vorstandes und eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes in Jena, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, alljährlich verbrannt, und, daß dies geschehen, wird unter Angabe der Nummern durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger einmal bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber — §. 7 — oder der Kündigung — §. 3 — außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Schuldverschreibungen hingegen ist die Gesellschaft befugt, wieder auszugeben.

§. 6.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2 zu zahlenden Zinsen, Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen an das gesammte Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft und an dessen Erträge sich zu halten.

§. 7.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge nebst Zinsen anders als nach Maßgabe der §§. 3 bis 5 zu fordern, ausgenommen, wenn

- a) ein Zinszahlungstermin länger als 3 Monate unberichtigt bleibt,
- b) der Transport auf der Saal-Bahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
- c) gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird,

- d) Umstände eintreten, die jeden andern Gläubiger nach allgemein gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen
- und
- e) wenn die in §. 3 festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

Zu den Fällen a bis incl. d bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten: auch kann der Inhaber einer Schuldverschreibung von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehend sub a bis e festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Schuldverschreibungen befugt, sich nach Maßgabe des §. 6 an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu halten.

§. 8.

So lange nicht die sämtlichen freireiten Schuldverschreibungen eingelöst sind, oder der zur Einlösung erforderliche Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper, zu den daran gelegenen Bahnhöfen und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern.

Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an Staaten, zum Postbetriebe, an Gemeinden, Korporationen oder Individuen zum

Zwecke von Staatseinrichtungen oder zur Anlage von Pachtböfen und Waaren-niederlagen oder sonstigen, zum Nutzen des Bahnbetriebes und ohne diesen zu gefährden, den Vortheil der Gesellschaft erzielenden Einrichtungen, gehört nicht zu diesen untersagten Veräußerungen, auch bleibt der Gesellschaft freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des betreffenden Regierungskommissars zum Transportbetriebe der Bahn nicht nothwendig sind.

§. 9.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen, welches die, den nach diesem Plane zu emittirenden

4,000,000 Mark

Schuldverschreibungen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

§. 10.

Diejenigen Schuldverschreibungen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre von dem Vorstand der Saal-Eisenbahn Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich ausgerufen; gehen sie dessenungeachtet aber nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was dann unter Angabe der Nummern der nach diesem Verfahren werthlos gewordenen Schuldverschreibungen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtung mehr; doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung aus Billigkeitsrückichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegium §§. 2, 3, 5 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, der Schlesiichen und der Breslauer Zeitung, der Berliner Börsenzeitung, der Weimariichen Zeitung, dem Meininger Regierungs-

blatte, dem Altenburger Amts- und Nachrichtenblatte und dem Rudolstädter Wochenblatte.

Wenn eins dieser Publikationsorgane durch Beschluß der Generalversammlung aufgehoben oder durch ein anderes Blatt ersetzt wird, so hat der Vorstand die Verpflichtung, diese Veränderungen in den genannten Blättern bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung in noch andern Blättern als den bezeichneten zu erlassen, bleibt dem Vorstand nach Umständen überlassen.

§. 12.

Sind Schuldverschreibungen, Zinskoupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Schuldverschreibungen an Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation derselben. Diese ist im Domizil der Gesellschaft bei dem Gericht erster Instanz nachzusuchen.

Eine gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verloren gegangener Zinskoupons findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 2 gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Vorstande angezeigt und seinen Anspruch durch Ueberreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Schuldverschreibung selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Vorstande zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Die Ausreichung neuer Zinskoupons geschieht, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung den Talon nicht zurückgeben kann, gegen Produktion der Schuldverschreibung. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zinskoupons der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten, der auf die neuen

Zinsscoupons Anspruch erhebt, angemeldet, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

Auch die gerichtliche Mortifikation beschädigter oder verlorener Tactions findet nicht statt. Vorkommenden Falls greift hierbei analog dasselbe Verfahren Platz, welches bei Mortifikation und Ausreichung von Zinsscoupons einzuhalten ist.

Die gerichtliche Mortifikation setzt folgendes Verfahren voraus.

Ist eine Schuldverschreibung dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und dem Vorstande der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden gedenkt, bei der Justizbehörde erster Instanz (in Zena), unter genauer Bezeichnung der Nummer, unter welcher die Schuldverschreibung ausgefertigt war, darauf anzutragen, daß dieselbe nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungültig erklärt und verfügt werde, daß ihm an Stelle der mortifizirten Schuldverschreibung eine neue gleichwerthige Schuldverschreibung auszuhändigen sei.

Der Antragsteller hat den Thatumstand, daß er die fragliche Schuldverschreibung wirklich besessen habe, und daß sie ihm unfreiwillig abhanden gekommen sei, auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise darzuthun oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel durch Ableistung eines förmlichen Bestärkungseides als wahr zu versichern.

Das Gericht hat vom Eingange eines solchen Antrags dem Vorstande der Gesellschaft unverweilt Notiz zu geben, beraumt sodann mittels Ediktalladung, welche neben der Aushändigung am gewöhnlichen öffentlichen Orte in den im §. 11 genannten Blättern zweimal zu inseriren, einen die Frist eines vollen Jahres in sich fassenden Termin an und fordert jeden irgend vorhandenen Anspruchsberechtigten zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung seiner Ansprüche an die fragliche Schuldverschreibung gegen den Antragsteller unter dem Rechtsnachtheile des Ausschusses und des Verlustes etwaiger Berechtigung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf. Nach fruchtlosem Ablauf des Termins ist nach Maßgabe dieser Androhung und des Antrags des Impe-tranten rechtlich zu erkennen. Das Erkenntniß wird nach erlangter Rechts-

kraft in denselben Blättern einmal veröffentlicht und außerdem dem Gesellschaftsvorstande abschriftlich zugefertigt, worauf letzterer eine gleichartige Schuldschreibung gegen Empfangsbekanntniß dem Inpetranten zustellt. Die Gesellschaft wird durch das Empfangsbekanntniß für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Produktion der vermißten Schuldschreibung vollständig liberirt.

Melden sich in dem anberaumten Termine Personen, welche auf die berufene Schuldschreibung Anspruch erheben, so wird die neue Schuldschreibung so lange zurückgehalten, bis der Streit zwischen den mehreren Prätendenten geendet hat.

Das Empfangsbekanntniß des sodannigen Berechtigten muß gerichtlich legalisirt sein.

Wird endlich nach Stellung des oben erwähnten Antrags dem Vorstande der Gesellschaft ein neuer Inhaber der vermißten Schuldschreibung auf irgend eine Weise bekannt, so ist derselbe verpflichtet, dem Gericht hiervon alsbald Anzeige zu machen und hat dessen weitere Anordnung zu gewärtigen.

Jena, im September 1875.

Der Vorstand der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Dr. Zerbst.

Hildebrand.

A.

Action-Gesellschaft**S a a l - E i s e n b a h n .**

No.

Lit.

No.

Anleihe von 4,000,000 Mark deutsche Reichswahrung in 10,000 Obligationen zu 300 Mark d. Reichswahrung und 1000 Obligationen zu 1000 Mark d. Reichswahrung, ruckzahlbar zum Nennwerthe im Wege der Verloosung

binnen 50 Jahren von 1880 an.

Schuldverschreibung

uber

. *Mark*

deutsche Reichswahrung.

Die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 31. Mai 1875 mit Genehmigung der vier beteiligten hohen Staats-Regierungen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt) zum Zweck der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie des Ausbaues der Bahn eine Prioritats-Anleihe im Betrage von 4,000,000 Mark aufgenommen und dafur nach Empfang der Darlehens-Saluta 10,000 Obligationen zu 300 Mark und 1000 Obligationen zu 1000 Mark auf den Inhaber lautend, in welchen diese Obligation mit inbegriffen ist, ausgefertigt.

Die Verzinsung und Einlosung derselben verpflichtet sie sich unter folgenden Bedingungen zu leisten:

68 *

1) Jede Schuldverschreibung wird jährlich mit 5 Prozent bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, in halbjährigen Raten verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Einlieferung des entsprechenden Coupons in Jena bei der Hauptkasse der Gesellschaft, in München bei Herrn Merck, Christian & Co., in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren vom Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftskasse verfallen. Die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

Wenn Zinskoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei dem Vorstand der Gesellschaft angemeldet werden, so wird dem zuerst Anmeldenden oder dessen Rechtsnachfolger je nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angezeigten und bis dahin nicht zur Einlösung gekommenen Zinskoupons von der Gesellschaftskasse gegen Quittung ausbezahlt, sofern nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Erkenntniß nachgewiesen hat.

Die Talons verlieren ihre Giltigkeit nach Ablauf von vier Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinskoupons an gerechnet und es kann von dieser Zeit an die Ausfertigung neuer Coupons nur auf Vorzeigung der betreffenden Obligation selbst erfolgen.

2) Sämmtliche Schuldverschreibungen werden vom Jahre 1880 ab binnen 50 Jahren in vollem Nennwerthe nach Maßgabe des angeschlossenen genehmigten Tilgungsplans sukzessive zurückbezahlt.

Zu diesem Ende wird jedes Jahr am 1. April die in dem Tilgungsplan angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen in Jena in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Justizamtes verlost.

Die erste Ziehung findet am 1. April 1880 statt. Die Nummern der verloosten Obligationen werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

Die Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplan zu geschehen haben würde.

3) Die Rückzahlung der verloosten Obligationen erfolgt gegen deren Einlieferung behufs Vernichtung 3 Monate nach der Ziehung in Jena bei der

Hauptkasse der Gesellschaft, in München bei Herrn Merck, Christian & Co., in Frankfurt a. M. und in Berlin bei den Banquiers der Gesellschaft, sowie bei den sonst bekannt zu gebenden Zahlungsstellen. Mit dem Rückzahlungstermin der verloosten Obligationen hört jede weitere Verzinsung derselben auf und es sind demnach die bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen, zur Schuldverschreibung gehörigen Zinscoupons sammt Talon bei Einhebung des Kapitals zurückzustellen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons von dem Kapital in Abzug gebracht würde.

4) Für die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung dieser Anleihe haftet das gesammte jetzige und künftige Vermögen der Gesellschaft und die Erträge der Bahn und haben demgemäß die Inhaber der Prioritäts-Obligationen ein unbedingtes Vorrecht vor allen Stamm-Aktien und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Dividenden.

Auch ist die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft abzuschließen, welches die den gegenwärtigen Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigte oder schmälerte.

Zena, den 31. Mai 1875.

Der Vorstand der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschrift von 3 Vorstand-Mitgliedern.)

Dr. Zerbst. Hildebrand. Schnaubert.

Kontrafignirt:

Der Rendant.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Stempel.

Deubner.

Tilgungs-Plan.

1) Die Anleihe ist in 10,000 Stück Schuldverschreibungen à 300 *Mk.*, welche die Nummern 1—10,000 tragen und 1000 Stück Schuldverschreibungen à 1000 *Mk.*, welche die Nummern 1—1000 tragen, eingetheilt.

2) Zum Zweck der Verloosung werden sämtliche Nummern in zwei Glücksräder gelegt, und wird die nöthige Anzahl von Nummern gezogen, um die in nachstehendem Tilgungsplan vorgesehene Stückzahl zu erreichen.

Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden			Am 1. Juli	Getilgt werden		
	Stücke	im Betrage			Stücke	im Betrage			Stücke	im Betrage	
		à 300 M. u. 1000 M.	Mark			Pf.	à 300 M. u. 1000 M.			Mark	Pf.
1880	50	5	20,000	1898	121	12	48,300	1916	289	29	115,700
1	53	5	20,900	9	126	12	49,800	7	304	30	121,200
2	55	6	22,500	1900	133	13	52,900	8	320	32	128,000
3	57	6	23,100	1	139	14	55,700	9	335	34	134,500
4	61	6	24,300	2	146	15	58,800	1920	352	35	140,600
5	64	6	25,200	3	154	15	61,200	1	369	37	147,700
6	67	7	27,100	4	161	16	64,300	2	389	39	155,700
7	70	7	28,000	5	170	17	68,000	3	407	41	163,100
8	74	7	29,200	6	177	18	71,100	4	428	43	171,400
9	78	8	31,400	7	187	19	75,100	5	449	45	179,700
1890	81	8	32,300	8	196	20	78,800	6	472	47	188,600
1	85	8	33,500	9	206	20	81,800	7	495	49	197,500
2	90	9	36,000	1910	216	22	86,800	8	520	52	208,000
3	94	10	38,200	1	227	22	90,100	9	79	8	31,700
4	100	10	40,000	2	238	24	95,400				
5	104	10	41,200	3	250	25	100,000	Seite 3.	5208	521	2,083,400
6	109	11	43,700	4	263	27	105,900	" 2.	3386	338	1,353,800
7	114	12	46,200	5	276	27	109,800	" 1.	1406	141	562,500
Seite 1.	1406	141	562,800	Seite 2.	3386	338	1,353,800	Summa	10,000	1000	4,000,000

Incourssetzen und Aussercourssetzen.

C.

Lit. **Talon** No.

Talon.

zur Schuldverschreibung der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft

über

. *Mark* Reichs-Währung.

Gegen Auslieferung dieses Talons kann der Inhaber die weiteren vom 31. December laufenden Zins-Coupons zu obiger Schuldverschreibung No. entweder in Jena bei der Gesellschafts-Hauptkasse oder bei einem der öffentlich bekannt zu gebenden Banquiers der Gesellschaft empfangen.

Jena, den Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Stempel.

(Facsimilirte Unterschrift von
2 Vorstands-Mitgliedern.)

Fol.

Dr. Zerbst. Hildebrand.

